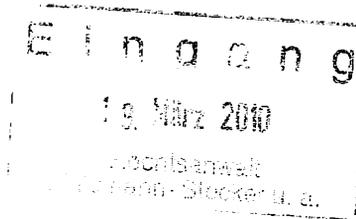




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38108 Braunschweig

Datum: 16.03.2010

Gesch.-Z.: 5250107 - 423

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren (Folgeantrag) der



geb. am [redacted] 1987 in [redacted] Afghanistan

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stocker
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung der Ziffer 1. des Bescheides vom 08.05.2007 (Az.: 5250107- 423) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich Afghanistan vorliegen.
2. Die mit Bescheid vom 06.01.2004 (Az.: 2701449- 423) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin, afghanische Staatsangehörige, hat bereits unter Aktenzeichen 2701449- 423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 06.01.2004 unanfechtbar abgelehnt, die Abschiebung wurde angedroht.

Am 23.04.2007 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Ab-

schiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2- 7 AufenthG (vorher § 53 AuslG) wiederaufzugreifen, beschränkt wurde.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin keine Verwandten in Afghanistan habe, bzw. der Kontakt zu ihnen abgebrochen sei und sie als alleinstehende Frau in Afghanistan einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt würde. Zudem sei sie westlich orientiert und lehne die Bekleidungs Vorschriften für Frauen in ihrem Heimatland ab.

Mit Bescheid vom 08.05.2007 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Verfahrens sowie eine Änderung der Feststellung zu § 53 Abs. 1- 6 AuslG vom Bundesamt *abgelehnt*. Im Wesentlichen wurde die Antragstellerin vom Bundesamt darauf verwiesen, dass sie nicht alleinstehend sei, da Eltern und Geschwister in Deutschland lebten, von denen sie finanzielle Hilfe nach einer Rückkehr in das Heimatland erwarten könne. Darüber hinaus wurde sie darauf verwiesen, dass nach den Angaben ihrer Schwester weitere Verwandte (Tanten und Onkel) in Afghanistan leben sollten.

Gegen den Bescheid wurde am 13.06.2008 beim Verwaltungsgericht Hannover (7 A 3027/08) Klage erhoben. Zur Begründung bezog sich der Verfahrensbevollmächtigte auf die Antragsbegründung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Der Antrag scheidet zunächst an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da die Antragstellerin erst am 23.04.2007 und damit mehr als drei Monate, nachdem sie vom Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erlangt hatte, ihren Antrag gestellt hat. (Nähere Ausführungen hierzu s. Bescheid vom 08.05.2007)

Das Bundesamt hat jedoch gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Vorliegend führt der Vortrag der Antragstellerin zu der Annahme, dass auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG liegen vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Die Sachverhaltsermittlung hat vorliegend ergeben, dass sich die Antragstellerin aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhält und deshalb Flüchtlingschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG benötigt.

Die Antragstellerin hat in der Bundesrepublik mehrere Jahre lang die Schule besucht und befindet sich derzeit in einer Berufsausbildung (Einzelhandel). Es kann davon ausgegangen werden, dass sie zwischenzeitlich die westliche Lebensweise einschließlich einer emanzipierten Weltanschauung verinnerlicht hat.

Selbst wenn die Antragstellerin bei Rückkehr in das Herkunftsland die finanzielle Unterstützung der in Deutschland lebenden Familienangehörigen hätte und Aufnahme in der eventuell noch in Afghanistan lebenden Großfamilie finden würde, drohen ihr dennoch als ledige junge Frau aufgrund der dort vielerorts noch anzutreffenden traditionellen Benachteiligung von Frauen wesentliche Einschränkungen oder Eingriffe, die im Hinblick auf ihre Bewegungs- und Betätigungsfreiheit nach einer Gesamtschau eine in Art. 9 QualfRL, insbesondere Art. 9 Abs. 1 lit. b QualfRL, umschriebene Intensität erreichen würden.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

Die mit Bescheid vom 06.01.2004 (Az.: 2701449) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Ausländerin nach Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

3.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Paschkow



Ausgefertigt am 17.03.2010 in Außenstelle Braunschweig